

Stimmberechtigt ist, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist, d.h.:

- Mindestens 16 Jahre ist,
- Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen ist,
- Seit mindestens 16 Tagen in Roetgen mit 1. Wohnsitz wohnt,
- Deutscher im Sinne von Art. 116, Abs. 1 GG. ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt.

Bitte bringt eure Personalausweise zu der Versammlung mit. Wir behalten uns stichprobenweise Kontrollen vor.

Der Ortsvorstand schlägt für die Wahlversammlung folgendes

Wahlverfahren (angelehnt an den Leitfaden des Landesverbandes) vor:

für die Wahl der Bürgermeister-Kandidat*in

analog zur Wahl der Reserveliste.

für die Wahl der Reserveliste:

Zu einem Wahlgang sind alle Personen zugelassen, die nach Aufforderung durch die Versammlungsleitung und rechtzeitig vor Beginn der Wahl ihre Kandidatur angemeldet haben.

Die Vorstellung der Bewerber*innen erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge. *Die Bewerber*innen für die Listenplätze haben die Möglichkeit, sich einmal 7 Minuten der Versammlung vorzustellen.*

Für die Beantwortung der Fragen an die Bewerber*innen stehen jeweils 3 Minuten zur Verfügung.

*Bei der Frage, ob ein/e Kandidat*in weiter antritt, gibt es nur die Möglichkeit einer Ja- oder Nein-Antwort. Wahlempfehlungen zugunsten anderer Bewerber*innen sind nicht zulässig und von der Sitzungsleitung zu unterbinden.*

Einzelwahl für Listenplätze 1 - 8

1. Die Plätze 1-8 werden im Einzelwahlverfahren besetzt. In allen Wahlgängen ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

2. Wird der Platz im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt ein zweiter Wahlgang. In diesem können alle kandidieren, die im ersten Wahlgang mehr als 20 % der gültigen Stimmen erhalten haben.

3. Wird der Platz im zweiten Wahlgang wieder nicht besetzt, folgt ein dritter Wahlgang. In diesem können die beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen aus dem 2. Wahlgang kandidieren. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, wird das Verfahren mit einem neuen ersten Wahlgang wieder eröffnet.

Ab dem Listenplatz 9

Solange weiter konkurrierende Kandidaturen vorliegen wird – wie oben – weiter im Einzelwahlverfahren besetzt.

Sollten keine konkurrierenden Kandidaturen mehr vorliegen und die Versammlung sich auf eine Reihenfolge der Kandidaturen für die folgenden Reservelistenplätze einigen, erfolgt die Abstimmung auf einem Stimmzettel, jeweils mit der Möglichkeit jede/n Kandidatin/en mit Ja, Nein oder Enthaltung zu wählen.

Sollten hier auf ein/e Kandidat/in nicht mehr als 50% Ja-Stimmen von den abgegeben gültigen Stimmen entfallen, so ist er/sie nicht gewählt und die Liste rückt entsprechend auf.

Gültige Stimmen

Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen des/der Stimmberechtigten erkennen lassen.

Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen „Enthaltung“ steht oder ein Querstrich vermerkt ist, werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums - als Enthaltungen - mitgezählt.

Die Besetzung der Wahlkreise

Zunächst werden alle unstrittigen Wahlkreise in einem Wahlgang gewählt. Auf dem Stimmzettel sind die Wahlkreisnummer und der Name des/der Bewerber*in aufgeführt. Jede der einzelnen Bewerber*innen kann mit Ja/Nein/Enthaltung gewählt werden. Alternativ kann der gesamte Vorschlag mit Ja/Nein/Enthaltung abgestimmt werden.

Sollten einzelne Kandidat*innen im ersten Wahlgang keine 50%+1-Mehrheit erzielen, erfolgt für diese Wahlkreise ein zweiter Wahlgang in dem mehr Ja- als Nein-Stimmen erzielt werden müssen. Sollte auch dieses Ziel nicht erreicht werden erfolgt ein neuer Wahlgang für diese Wahlkreise (zu denen auch neue Kandidaturen zugelassen werden).

Über die strittigen Wahlkreise wird anschließend einzeln abgestimmt.